Allgemeine Geschäftsbedingungen
der etcetera werbeagentur küster-peschke gbr

Präambel
Diese AGB sind für den Auftraggeber und die Firma etcetera werbeagentur küster-peschke gbr (im folgenden etcetera werbeagentur genannt) Vertragsbestandteil. Diese AGB bilden eine Grundlage für eine förderliche Zusammenarbeit, die im kreativen und künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse ist. Aus diesem Grunde sind Definitionen und Erläuterungen bei jenen berufsspezifischen Zusammenhängen eingefügt, die über den Rahmen allgemeiner kaufmännischer Gepflogenheiten hinausgehen.
Diese Geschäftsbedingungen sind grundsätzlich Auftragsbestandteil neben individuell getroffenen Vereinbarungen, in denen Abweichungen dieser AGB geregelt sein können. Die Erteilung, Annahme und/oder Ausführung eines Auftrages erfolgt stets unter Anerkennung dieser AGB der Firma etcetera werbeagentur küster-peschke gbr.

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Leistungen der etcetera werbeagentur und dem Auftraggeber. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese von den hier aufgeführten Bedingungen abweichend sind.

1.2. Die hier aufgeführten Bedingungen gelten auch, wenn die etcetera werbeagentur in Kenntnis von den abweichenden Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abweichungen von den hier ausgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der etcetera werbeagentur sind nur dann gültig, wenn ihnen die etcetera werbeagentur ausdrücklich schriftlich zustimmt. Alle Vereinbarungen, die zwischen der etcetera werbeagentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Wird kein schriftlicher Vertrag formuliert, so gilt die entsprechende Auftragsbestätigung der etcetera werbeagentur als maßgeblich.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

2.1. Jeder der etcetera werbeagentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.

2.2. Alle Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im einzelnen nicht erreicht ist. Damit stehen der etcetera werbeagentur insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

2.3. Alle Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der etcetera werbeagentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung — auch in Teilen —ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die etcetera werbeagentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarif für Design-Leistungen SDSt/AGD (jeweils aktuelle Fassung) übliche Vergütung.

2.4. Die etcetera werbeagentur überträgt dem Auftraggeber die für den Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und der etcetera werbeagentur.

2.5. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung oder Weiterverwendung aller vom Auftraggeber eingebrachten Materialien, Produkte, Bilder oder Daten ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Die etcetera werbeagentur übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber eingebrachten Vertragsprodukte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte anderer Dritter verletzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, hat der Auftraggeber die etcetera werbeagentur von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.

2.6. Arbeiten der etcetera werbeagentur dürfen vom Auftraggeber und/oder Dritten nur in der vertraglich vereinbarten Art, Dauer und im vertraglich eingeräumten Umfang verwendet werden. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über. Eine Nutzung der Werke vor Zahlung des vollständigen Honorars bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der etcetera werbeagentur.

2.7. Die etcetera werbeagentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die etcetera werbeagentur zum Schadensersatz. Ohne Nachweise kann die etcetera werbeagentur 100% der vereinbarten, beziehungsweise nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD (jeweils aktuelle Fassung) üblichen, Vergütung neben dieser als Schadenersatz verlangen.

2.8. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Angebote, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

3.1. Sämtliche Angebote der etcetera werbeagentur sind freibleibend und unverbindlich.

3.2. Ein Auftrag gilt mit der schriftlichen oder mündlichen Erteilung durch den Auftraggeber an die etcetera werbeagentur als verbindlich erteilt. Auftragsinhalte sind schriftlich festzuhaltende Spezifikationen. Spätere Abweichungen und Ergänzungen zu diesen Spezifikationen sind zwischen Auftraggeber und der etcetera werbeagentur im Regelfall schriftlich zu vereinbaren und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

etcetera werbeagentur · küster-peschke-gbr · inhaber claus-martin küster, eva maria peschke
bendstraße 50-52 · 52066 aachen/deutschland · telefon +49.(0)241.568287-0 · telefax +49.(0)241.568287-11 · info@etcetera.de · www.etcetera.de
bankverbindung sparkasse aachen, konto 2032050, blz 39050000, iban DE38390500000002032050, swift-bic AACSDE33 · ust-idnr. DE228633303 · st-nr. 201/5058/0758

3.3. Die etcetera werbeagentur wacht über die ordnungsgemäße Durchführung aller ihr in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen. Es steht im Ermessen der etcetera werbeagentur, für die Ausführung ihrer Grundleistungen ihr qualifiziert erscheinende Dritte heranzuziehen.

3.4. Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet die etcetera werbeagentur zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichtete Beratung sowie einer dementsprechenden Auswahl dritter Unternehmen, z.B. für Produktionsvorgänge. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers.

3.5. Angebote und Kostenvoranschläge haben eine Gültigkeit von 2 Monaten, sofern nicht schriftlich anders vermerkt.

3.6. Werden von der etcetera werbeagentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet die etcetera werbeagentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über die etcetera werbeagentur abgewickelt, berechnet sie bis zu 17,65% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden erteilt werden, übernimmt die etcetera werbeagentur gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die etcetera werbeagentur tritt lediglich als Mittler auf.

3.7. Die Annahme eines Auftrags durch die etcetera werbeagentur erfolgt auf Treu und Glauben und setzt immer eine Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers voraus. Die etcetera werbeagentur hat das Recht nach Rücksprache mit dem Auftraggeber dessen Bonität durch eine Auskunftei zu ersuchen, z.B. bei der SCHUFA zu prüfen. Aufgrund der Auskunft kann die etcetera werbeagentur die Auftragsannahme nachträglich von Vorauszahlungen oder Anzahlungen abhängig machen, angefangene Produktionen sofort einstellen oder einen bereits erteilten Auftrag stornieren.

3.8. Bei der etcetera werbeagentur bereits angelaufene Aufwendungen sind in jedem Fall geschuldet.

3.9. Abweichende Bestimmungen von diesen AGB, insbesondere Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

4. Vergütung

4.1. Die Berechnung der Honorare richtet sich nach dem Stundensatz der etcetera werbeagentur, soweit dies nicht anders geregelt ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

4.2. Fehlt eine Vereinbarung, so gelten folgende Vergütungssätze als vereinbart:

Inhaber/Partner:	90 Euro pro Stunde
Designer / Texter:	70 Euro pro Stunde
Assistenz / Administration	55 Euro pro Stunde

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

5.1. Sonderleistungen, wie Umarbeitungen oder Änderungen von Konzepten, Designs, Layouts, Entwürfen, Texten, Fotos und Reinzeichnungen etc. werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

5.2. Die etcetera werbeagentur ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung vereinbarten Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen.

5.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der etcetera werbeagentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die etcetera werbeagentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

5.4. Auslagen für technische Nebenkosten, die der Auftragserfüllung dienen, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

5.5. Die etcetera werbeagentur versucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Kosten, die durch Überproduktionen entstehen zu vermeiden. Soweit im Einzelfall Kosten für Überproduktionen anfallen, verpflichtet sich der Auftraggeber diese in vollem Umfang zu übernehmen.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahmen, Unvermögen und Lieferung

6.1. Die Vergütung ist sofort nach Rechnungsübermittlung zahlbar rein netto.

6.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Auf Verlangen der Agentur ist der Auftraggeber jederzeit auch zu Teilabnahmen verpflichtet, insbesondere zur Abnahme von Entwürfen, Druckvorlagen etc. Ist die angebotene Leistung teilweise vertragsgemäß und teilweise nicht, so darf der Auftraggeber die Abnahme insoweit nicht verweigern, als sich ein Vorbehalt darüber formulieren lässt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß ist. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zu einer Abnahme unter Vorbehalt verpflichtet. Wird die Abnahme von Arbeiten aus gestalterisch-künstlerischen oder geschmacklichen Gründen nur unter Vorbehalt angenommen, so sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen die Vorbehaltsgründe schriftlich vorzulegen. Unterbleibt diese Geltendmachung, so gilt die übergebene Arbeit als abgenommen. Der etcetera werbeagentur ist eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu gewähren. Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.

6.3. Die Verweigerung der Abnahme von Arbeiten, die auf einem konzeptionellen, gestalterischen oder geschmacklichen Umdenken seitens des Auftraggebers beruhen, ist nicht zulässig, insofern es nicht rechtzeitig angezeigt worden ist. Die entstehenden Mehrkosten für die vom Auftraggeber verursachten Umarbeitungen sind vom Auftraggeber zu erstatten.

6.4. Ist der Auftraggeber bei Fotoproduktionen nicht anwesend, realisiert die etcetera werbeagentur nach bestem Wissen das Arrangement in Abstimmung mit den anwesenden Fachleuten. Der Auftraggeber hat hierbei kein Recht auf kostenlose Nachbesserung. Ausgenommen sind Fotoaufnahmen, die technische Mängel aufweisen.

6.5. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist die gesamte Vergütung bei der ersten Teilmenge fällig.

6.6. Die etcetera werbeagentur stellt bei Aufträgen, deren Produktionszeit sich über mehr als 20 Werktage erstreckt, Honorare, Fremdleistungen

und Auslagen in einem Zyklus von 20 Werktagen ab Auftragserteilung in bis dato angefallener Höhe als Akontozahlung in Rechnung. Vergütungen sind grundsätzlich mit Auftragsabschluss/Auslieferung fällig.

6.7. Soweit Umstände, die die etcetera werbeagentur nicht zu vertreten hat, die Herstellung oder Lieferung von Produkten unmöglich machen oder zumindest so erschweren, dass die Produktion oder Lieferung unzumutbar wird, ist die etcetera werbeagentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Honorarabrechnung erfolgt dann in Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten. Diese Teillieferung steht dann dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

6.8. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Auftraggeber nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung von der etcetera werbeagentur zu vertreten ist und der Auftraggeber nach Eintritt des Liefertermins schriftlich eine dem Auftragobjekt angemessene Frist (mindestens aber von 14 Tagen) gesetzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzten Frist den Rücktritt angekündigt hat.

6.7. Desgleichen verlängert sich die Frist angemessen, wenn der Auftraggeber Vorleistungen zu erbringen hat oder bei der Erstellung der Leistung des Auftragnehmers mitwirken muss und dies nicht jeweils rechtzeitig geschieht oder der Auftraggeber von sich aus die Leistungsvorgaben ändert. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche oder Maßnahmen wie Mahnung und Fristsetzung ausgeschlossen.

6.8. Schadensersatzansprüche sind in Fällen fahrlässiger Lieferverzögerungen auf 5% des Nettowertes derjenigen Lieferung mit der die etcetera werbeagentur im Verzug ist beschränkt.

6.9. Bei Zahlungsverzug ist die etcetera werbeagentur ab dem 10. Tag nach Rechnungsdatum berechtigt, Verzugszins von mindestens 7,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., maximal jedoch 10% geltend zu machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

7. Mitwirkungspflichten

7.1 Der Auftraggeber stellt der etcetera werbeagentur die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und im nötigen Umfang zur Verfügung.

7.2 Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserstellung verpflichtet, damit der Auftrag im vereinbarten Zeitraum durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann.

7.3 Kann ein Auftrag wegen Verzug des Auftraggebers nicht durchgeführt werden, kann die etcetera werbeagentur die Auflösung des Auftrags gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr und gegen Erstattung der bisher angefallenen Aufwendungen für Vorleistungen inkl. Reiskosten verlangen.

7.4 Alle von der etcetera werbeagentur dem Auftraggeber vorgelegten Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen sind vom Auftraggeber gewissenhaft zu prüfen. Reklamationen und/oder Änderungswünsche sind unverzüglich (ab Vorlage innerhalb von 5 Werktagen) anzuzeigen.

8. Kündigung

8.1. Kündigungen bedürfen der zu ihrer wirksamkeit der Schriftform.

8.2 Im Fall einer Kündigung des Auftraggebers ist für die bis dahin erbrachte Leistung die dafür in der Auftragsbeschreibung jeweils vereinbarte anteilige Vergütung ohne jeden Abzug zu zahlen. Für noch nicht erbrachte Leistungsteile ist die dafür in der Auftragsbeschreibung vereinbarte Vergütung abzüglicher ersparter Aufwendungen und abzüglich eines durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskraft erzielten oder erzielbaren Erwerb zu zahlen. Um diese Abzüge und damit das Risiko einer Kündigung für die Parteien berechnbar zu machen, wird insoweit eine Pauschale von 50% der Auftragssumme vereinbart. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

8. Haftung und Gewährleistung

8.1. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der etcetera werbeagentur. Dies gilt insbesondere für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten und die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Die etcetera werbeagentur ist nicht verpflichtet, Inhalte vorher juristisch überprüfen zu lassen.

8.2. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Texten, Reinausführungen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

8.3. Mit der Freigabe von Produktion und Veröffentlichung stellt der Auftraggeber die etcetera werbeagentur grundsätzlich von der Haftung frei.

8.4. Die etcetera werbeagentur haftet für entstandene Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

8.5. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der etcetera werbeagentur anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Leistungen der etcetera werbeagentur als mängelfrei und vertragsgerecht angenommen.

8.6. Weist eine Leistung bzw. Lieferung Mängel auf oder fehlen ihr die zugesicherten Eigenschaften und hat der Auftraggeber diese fristgerecht angezeigt, so hat die etcetera werbeagentur nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung, Nachlieferung oder Neuerstellung. Sie kann durch die etcetera werbeagentur verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Eine Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Mehrmalige Nachbesserungen und Nachlieferungen sind statthaft.

8.7. Schadensersatz oder eine angemessene Minderung der Vergütung bzw. eine Rückgängigmachung des Vertrags kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn die Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen sind und der Auftraggeber der Agentur bei Fristsetzung angekündigt hat, dass er im Falle des fruchtlosen Fristablaufs die Beseitigung des Mangels ablehnen werde.

8.8. Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel am Werk, die aus der Verarbeitung von mangelhaftem Material resultieren, welches der Auftraggeber an die etcetera werbeagentur zur Verarbeitung geliefert hat. Mehraufwendungen für die Agentur, die durch die Lieferung von mangelhaftem Material durch den Auftraggeber entstehen, werden gesondert berechnet.

8.9. Die Behebung von nicht unter die Gewährleistung fallenden Mängeln sowie die nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen, die bei der etcetera werbeagentur zu zusätzlichen Aufwand führen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Alle Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen, die seitens der Agentur eingebracht werden, sind geistiges Eigentum der Agentur, für die der Kunde limitierte Nutzungsrechte erhält.

9.2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur jetzt oder künftig aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behält sich die Agentur das Eigentum an den gelieferten Leistungen sowie die vollständigen Nutzungsrechte an ihren urheberrechtlich geschützten Werken vor. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltware nicht verfügen und urheberrechtlich geschützte Leistungen nicht nutzen, bis die Forderungen vollständig beglichen sind.

9.3. Auf Wunsch kann der Auftrageber die Eigentumsrechte für Konzepte, Designs, Layouts, Entwürfe, Texte, Fotos und Reinzeichnungen erwerben, wenn die etcetera werbeagentur alleiniger Inhaber dieser Eigentumsrechte ist und einem Verkauf zustimmt.

10. Digitale Daten

10.1. Die etcetera werbeagentur ist nicht verpflichtet, Dateien, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Dateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

10.2. Hat die etcetera werbeagentur dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung weiter eingesetzt werden. Eine Änderung der Daten durch Dritte oder den Auftraggeber ist in der Regel ausgeschlossen und verletzt in jedem Fall die Urheberrechte der Agentur. Sonderregelungen können getroffen werden und bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

10.3. Unterlagen, Dokumente und Materialien, die physischer Natur sind werden von der etcetera werbeagentur für die Dauer von einem halben Jahr aufbewahrt. Eine darüber hinaus gehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

11. Erfüllungsort und Wirksamkeit

11.1. Erfüllungsort für beide Teile ist Aachen (Nordrhein-Westfalen) als Sitz der etcetera werbeagentur.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.3. Die Unwirksamkeit oder auch vertragliche Aufhebung einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

12. Änderungen und Ergänzungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung dieser AGB oder eines diesen zugrundeliegenden Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

12.2. Soweit dieser allgemeinen Vertragsgrundlage eine Regelung fehlen sollte, gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und des Geschmacksmustergesetzes.

12.3. Entgegenstehende Einkaufs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der etcetera werbeagentur selbst im Falle der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil.

AACHEN, 15.07.2008